

des geplanten Sprengmittellagers und des Lagerortes, eine Aufriß- und Grundrißzeichnung des Lagers sowie ein Lageplan beizufügen. Die Zeichnungen und Lagepläne müssen von Mitarbeitern der staatlichen Vermessungsdienste angefertigt sein. Bei Anträgen auf Wiederinbetriebnahme eines früher genehmigten Sprengmittellagers ist die Beifügung der Aufriß- und Grundrißzeichnungen nicht erforderlich. Aus dem Lageplan müssen die weitere Umgebung des Lagers und besonders die Entfernungen von ständig bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen (Eisenbahnlinien, Bahnhöfe usw.) zu ersehen sein.

#### § 4

##### Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Errichtung oder Einrichtung eines Sprengmittellagers, zur Miteinlagerung sowie zu einer sonstigen Lagerung oder Aufbewahrung von Sprengmitteln ist schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie kann Bürgern und juristischen Personen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis erteilt die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubniserteilung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion; für die Sprengmittellagerung in Bergbaubetrieben außerdem im Einvernehmen mit der zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektion.

(3) Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, bei der Erteilung der Erlaubnis für Sprengmittellagerungen sowie nachträglich die sich als notwendig erweisenden Auflagen zu erteilen und die Erteilung der Erlaubnis oder die Beibehaltung einer bereits erteilten Erlaubnis von der Erfüllung dieser Auflagen abhängig zu machen.

(4) Die Lagerung der Sprengmittel muß ständig der Erlaubnis und den erteilten Auflagen entsprechen.

(5) Die Inbetriebnahme eines Sprengmittellagers darf erst dann erfolgen, nachdem die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei in Verbindung mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion, bei Sprengmittellagern im Bergbau außerdem mit der technischen Bezirksbergbauinspektion die Übereinstimmung der Anlage und Ausführung des Sprengmittellagers mit der erteilten Erlaubnis festgestellt haben und die Erlaubnis der Inbetriebnahme von der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei schriftlich gegeben wurde.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnisse werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

## II.

### Bestimmungen über die Lage, Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern

#### § 5

##### Lage von Sprengmittellagern über Tage

(1) Die Entfernungen eines Sprengmittellagers von bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen sind nach den in der Zahlen tabelle (Anlage) angegebenen Sicherheitsgrenzen zu bemessen. Bei günstigen Geländeverhältnissen in der Umgebung des Lagers (z. B. tiefe Bodensenkungen und Hügel) können geringere Entfernungen des Lagers von den zu schützenden Objekten zugelassen werden.

(2) Die Entfernung mehrerer Sprengmittellager voneinander soll mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernungen können zugelassen werden, wenn jedes Lager von einem Wall umschlossen wird oder wenn die Lager in einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt oder wenn sie in Fels bzw. standfestem Boden eingebaut werden.

(3) Die Anlage von Sprengmittellager in der Ausblasebauart, bei der im Falle einer Explosion nach einer Richtung oder nach mehreren Richtungen eine stärkere zerstörende Wirkung auf die Umgebung als nach anderen Richtungen zu erwarten ist, hat so zu erfolgen, daß bewohnte Gebäude, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen nicht in den stärker gefährdeten Richtungen liegen.

(4) An den Hauptzugängen und Zufahrtsstraßen von in Betrieb befindlichen Steinbrüchen dürfen Sprengmittellager, die nicht in Fels oder standfestem Boden eingebaut sind (frei stehende Lager), nicht errichtet werden.

#### § 6

##### Lage von Sprengmittellagern unter Tage

(1) Die Sprengmittellager unter Tage sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Höchstlagermenge sowie der Standfestigkeit der anstehenden Gebirgsschichten so anzulegen, daß im Falle einer Explosion die Erdoberfläche, Produktionsanlagen und Arbeitsstätten gegen Zerstörung geschützt sind und eine Zündübertragung von einer Sprengmittelkammer auf eine andere nicht eintreten kann.

(2) Alle Sprengmittellager sollen in standfestem Gebirge errichtet werden.

(3) Die Sprengmittellager müssen von den Hauptschächten oder Stollenausgängen zur Erdoberfläche, in der Luftlinie gemessen, mindestens 100 m und von den Förderungs- und Fahrstrecken mindestens 10 m entfernt sein.

(4) Sprengmittellager mit einer Kapazität bis zu 500 kg Sprengmitteln müssen mindestens 15 m und mit einer Kapazität von über 500 kg Sprengmitteln mindestens 30 m tief unter der Erdoberfläche liegen.

#### § 7

##### Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern über Tage

(1) Die Sprengmittellager sind in Fels oder standfestem Boden als Kammern oder als Nischen, die durch Stollen zugänglich sind, einzubauen. Die Gesteins- bzw. Erdschichten über den Kammern oder Nischen müssen mindestens die doppelte Höhe gegenüber der Stärke der den Kammern oder Nischen vorgelagerten Gesteins- bzw. Erdmassen haben.

(2) Die Kammern und Nischen müssen glatte Wände haben und sind mit festen Materialien auszukleiden, sofern die Wände von Natur aus nicht eine ausreichende Standfestigkeit besitzen.

(3) Ist der Einbau eines Sprengmittellagers in Fels oder standfestem Boden nachweisbar nicht möglich, so darf es frei stehend errichtet werden. Frei stehende Sprengmittellager dürfen nicht in Holz- und Fachwerkbau ausgeführt werden. Es sind wetterfeste, nicht-brennbare Baustoffe zu verwenden, die im Falle einer Zerstörung des Lagers durch Explosion in kleine, die Umgebung wenig gefährdende Teile zerfallen. Zum Bau der Grundmauern können harte Gesteinsarten und